



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

Stellplatzsatzung der Stadt Halver; Inkrafttreten der Satzung

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 89 Abs.1 Nr.4 in Verbindung mit § 48 Abs.3 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421 / SGV. NRW.232) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halver.
- (2) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug und/oder Fahrrad zu erwarten ist, sind Stellplätze (notwendige Stellplätze) für Kraftfahrzeuge und/oder Fahrradabstellplätze (notwendige Abstellplätze) herzustellen.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (4) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen hergestellt und fertig gestellt sein. Sie sind zweckdienlich zu unterhalten, eine Zweckentfremdung ist unzulässig.
Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld nach § 7 belegt werden.
- (5) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (6) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 2 Definition, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze

- (1) **Stellplätze** sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) **Garagen** sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) **Fahrradabstellplätze** für Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine ausreichende Flächengröße gemäß § 3 (2) haben.
- Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 47 Abs. 4 der BauO NRW 2018 herzustellen sind.

- (4) Stellplätze und Zufahrten sind so herzustellen, dass sie verkehrssicher nutzbar sind.
- (5) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (6) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein (keine sogenannten gefangenen Stellplätze). Bei Gebäuden mit nicht mehr als 2 WE (Ein- und Zweifamilienhäusern) kann hiervon abgewichen werden.
- (7) Fahrradabstellplätze sind als solche erkennbar herzustellen.
Bei baulichen Anlagen mit Besuchsverkehr (z.B. Geschäftslokale, Bürogebäude) sind die Abstellplätze mit einer Möglichkeit zum An- oder Verschließen zu versehen.
- (8) Bei Mehrfamilienhäusern ist ein verschließbarer Raum oder eine gleichwertige Anlage zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen.

§ 3 Größe

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gelten die Maße, die in der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) Teil 5 „Stellplätze und Garagen“ § 125 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Die baulichen Mindestanforderungen für Fahrradabstellplätze sind in § 48 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 geregelt.
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,5 m² zuzüglich Bewegungsflächen pro Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Anzahl

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten **Anlage 1**, bestehend aus 4 Seiten, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist und den nachfolgenden Regelungen.
Die Wohnfläche bei Wohnungen wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

- (5) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Wohnheimen ist je barrierefrei herzustellender Wohneinheit mindestens ein notwendiger Stellplatz für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften erlassen aufgrund der BauNRW 2018 bleiben unberührt. Die Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind, wenn keine gewichtigen Gründe dagegensprechen, in der Nähe eines Gebäudeeinganges, höchstens jedoch 50 m entfernt anzuordnen und müssen barrierefrei sein. Diese Stellplätze müssen mindestens 5 m lang und 3,50 m breit sein und als solche gekennzeichnet sein.
Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

§ 5 Sonderregelungen und Abweichungen

- (1) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden.
- (2) Bestehende Arztpraxen, Gaststätten und Geschäftslokale haben nach einem Besitzerwechsel keine weiteren Stellflächen auszuweisen (Bestandsschutz). Dies gilt auch dann, wenn mit dem Besitzerwechsel eine artverwandte Nutzungsänderung oder ein zeitweiliger Leerstand einhergeht. Ausgenommen von diesem Bestandsschutz ist eine Umwandlung zu Wohnzwecken.
- (3) Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann unter Zustimmung der Stadt Halver die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (4) Garagen, Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung bis zu 300 m vom Baugrundstück bei Stellplätzen und bei Fahrradabstellplätzen bis zu 50m Fußweg hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (5) Fahrradabstellplätze für Einzelhandelsgeschäfte bis 30 m² Verkaufsfläche können ausnahmsweise auf öffentlichen Grundstücken hergestellt werden, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (6) Über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze ist im Einvernehmen mit der Stadt Halver zu entscheiden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 6 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Bei gewerblich genutzten Anlagen ist dies insbesondere dann der Fall, wenn der zu erwartende, durch die gewerblichen Anlagen verursachte Verkehr überwiegend zu Zeiten zu erwarten ist, in denen er mit dem dann noch bestehenden, üblichen Anliegerverkehr nicht in Konflikt geraten wird.
- (2) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Über den Antrag auf Ablösung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht für Kraftfahrzeuge ist in der Satzung der Stadt Halver über die Festlegung der Gemeinde-

gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und 48 Abs. 4 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung festgelegt.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Ablösung entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der Ablösung durch die Stadt Halver.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW 2018 handelt, wer, ohne dass ihm eine Ablösemöglichkeit eingeräumt worden ist, entgegen § 2 Abs.1 BauO NRW
- bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder bereitzuhalten.
 - Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder bereitzuhalten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- (2) Entscheidungen nach dieser Satzung trifft der Bürgermeister, Fachbereich 3 - Bauen und Wohnen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 29.07.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Markus Tempelmann
(Markus Tempelmann)

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Halver
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen kleiner als 55 m ² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung (WOFIV)	1 Stellplatz je Wohnung	Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 55m ² Wohnfläche (davon Besucheranteil 20%)
1.2	Wohnungen größer als 55 m ² und bis zu 120 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohnung wobei 1 Stellplatz als sog. „Gefangener Stellplatz“ angelegt werden kann, dies gilt nur für Gebäude mit nicht mehr als 2 WE	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Wohnungen größer als 120 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung, wobei 1 Stellplatz als sog. „Gefangener Stellplatz“ angelegt werden kann, dies gilt nur für Gebäude mit nicht mehr als 2 WE	3 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Wohnungen mit Betreuungsservice	1 Stellplatz je 5 Wohnungen, bei denen diese Nutzungsart öffentlich-rechtlich gesichert ist	1 Stellplatz je 5 Wohneinheiten
1.5	Studentenwohnheime mit Gemeinschaftseinrichtungen (wie z.B. Räume für Freizeitgestaltung, Gemeinschaftsküchen)	1 Stellplatz je 2 Kleinwohnungen kleiner als 55 m ² Wohnfläche, alternativ 1 Stellplatz je 5 WE bei gutem Anschluss zum ÖPNV	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.6	Studentenwohnungen /- Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Plätze (Besucheranteil 75%)	1 Stellplatz je 3 Betten
1.8	Altenheime und Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 - 15 Plätze mindestens 3 Stellplätze (Besucheranteil 75 %)	1 Stellplatz je 10 Plätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 – 40 m ² Nutzfläche (NF) (Besucheranteil 20 %) bis 100 m ² NF: 40 m ² ab 100 bis 500 m ² NF: 35 m ² ab mehr als 500 m ² NF: 30 m ²	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 20%)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (wie z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 - 30 m ² Nutzfläche mindestens 3 Stellplätze (Besucheranteil 75 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 30 m ² Einzugsgebiet Stadtweit: 25 m ² Einzugsgebiet überregional: 20 m ²	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 70 %)
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis zu 1200m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 – 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze, (Besucheranteil 75 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 50 m ² Einzugsgebiet Stadtweit: 40 m ² Einzugsgebiet überregional: 30 m ²	Bei Verkaufsstätten mit zentrenrelevantem Sortiment sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche (Besucheranteil 75 %)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 1200 m ² Verkaufsfläche, aber auch: Gartencenter, Baumärkte, Möbelmärkte, Getränkemärkte, Großhandelsbetriebe und ähnliches	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 100–200 m ² Verkaufsnutzfläche, (Besucheranteil 75 %)

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater) und sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragshäuser, Bürgerhäuser, Schulaulen)	1 Stellplatz je 5 - 10 Sitzplätze (Sp) (Besucheranteil 90 %)	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze (Besucheranteil 80 %) Für Mehrzweckhallen und Kinos sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze (Besucheranteil 90 %)
4.2	Kirchen, Moscheen, sonstige Einrichtungen zur Religionsausübung	1 Stellplatz je 10 - 30 Sitzplätze (Besucheranteil 90 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 30 Sp Einzugsgebiet Stadtweit: 20 Sp Einzugsgebiet überregional: 10 Sp	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze (Besucheranteil 90 %)
4.3	Museen, Galerien	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Ausstellungsfläche
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze / Stadion	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze (Bp) Einzugsgebiet Stadtteil: 15 Bp Einzugsgebiet Stadtweit: 10 Bp	Für Sportplätze ohne Besucherplätze sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche Für Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Für Sportplätze mit bis zu 5000 Besucherplätzen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Für Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen sind vorzuhalten: wie vor, jedoch Prüfung im Einzelfall
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Bp	Für Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche Für Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500 Besucherplätzen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 10 Besucherplätzen Für Spiel- und Sporthallen mit mehr als 500 Besucherplätzen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 500 Besucherplätze zuzüglich 1 Stellplatz je 50 Besucherplätze über 500 Besucherplätze hinaus (Besucheranteil 80 %)

5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche Einzugsgebiet Stadtteil: 300 m ² Einzugsgebiet Stadtweit: 200 m ²	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche (Besucheranteil 90 %)
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Bp Einzugsgebiet Stadtweit: 15 Bp Einzugsgebiet Überregional: 10 Bp	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen (Besucheranteil 90 %)
5.5	Tennisanlagen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze Einzugsgebiet Stadtteil: 15 Bp Einzugsgebiet Stadtweit: 10 Bp	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 80 %)
5.6	Minigolfplätze	1 Stellplatz je Bahn	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 80 %)
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Stellplatz je Bahn (Besucheranteil 80%)
5.8	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 – 5 Boote	1 Stellplatz je 5 Boote (Besucheranteil 80%)
5.9	Reitanlagen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.10	Tanzschulen, Ballettschulen	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	
5.11	Sport- und Fitnessstudios, Bräunungsstudios	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche
5.12	Vereinshäuser, Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés , Bistros u.ä. Zuschlag für Außen Gastronomie	1 Stellplatz je 12 - 18 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 50% von vorstehender Festsetzung	1 Stellplatz je 12 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 90 %)
6.2	Tanzlokale / Diskotheken	1 Stellplatz je 6 - 12 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %)	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 (Besucheranteil 75 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 6 Betten Einzugsgebiet Stadtweit: 4 Betten Einzugsgebiet überregional: 2 Betten	1 Stellplatz je 10 Betten (Besucheranteil 90 %)
6.4	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, Internetcafés, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3 Stellplätze
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten (Besucheranteil 75%)	1 Stellplatz je 3 Betten

7. Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 - 6 Betten (Besucheranteil 60 %) Einzugsgebiet regional: 4-6 Betten Einzugsgebiet: überregional: 3 Betten	1 Stellplatz je 30 Betten (Besucheranteil 60 %)
8. Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche			
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler (je Klasse) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	1 Stellplatz je 10 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre (mindestens 2 STP/Klasse) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	1 Stellplatz je 10 Schüler (Besucheranteil 10%)
8.2.1	Berufsschulen und Berufsfachschulen	Wie unter 8.2, jedoch mindestens 3 STP/Klasse) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	1 Stellplatz je 4 Schüler (Besucheranteil 50%)
8.3	Schulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 15 Schüler) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	Nachweis im Einzelfall
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 Stellplatz je 3 Studierende (Besucheranteil 10 %)
8.5	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder, alternativ 1 STP/3 Beschäftigte mind. 2 Stellplätze	4 Stellplätze je Gruppe (Besucheranteil 10 %)
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 Stellplatz je 3 Angebotsplätze (Besucheranteil 90 %)
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte bis 100 m ² NF: je 50 m ² 100 – 1000 m ² NF: je 60 m ² über 1000 m ² NF: je 70m ²	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte (Besucheranteil 20 %)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte bis 500 m ² NF 80 m ² 500 – 5000 m ² NF 90 m ² über 5000 m ² NF 100m ²	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte (Besucheranteil 20 %)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte (Besucheranteil 20 %)
9.4	Tankstellen	3 Stellplätze, mit Verkaufsraum zusätzlich Stellplätze nach 3.1	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte (Besucheranteil 20 %)
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Stellplatz je 2 Kleingärten (Besucheranteil 20 %)
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 5 Stellplätze am Eingangsbereich (Besucheranteil 90 %)